

**Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser  
(AEB)  
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain**

**§ 1  
Grundlagen**

- (1) Der Versorgungsverband Grimma-Geithain (VVG) - nachfolgend "Verband" - führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.
- (2) Für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen; ergänzend sind die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung des Verbandes (Entwässerungssatzung) vertragsgegenständlich.
- (3) Die AEB gelten für alle Anschlussnehmer, deren Grundstücke an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. die nach der Entwässerungssatzung der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage unterliegen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen der AEB richten sich nach § 2 der Entwässerungssatzung des Verbandes.

**§ 3  
Vertragspartner**

- (1) Vertragspartner ist der Anschlussberechtigte gemäß § 3 der Entwässerungssatzung des Verbandes (nachfolgend auch „Anschlussnehmer“ oder „Kunde“ genannt). Mehrere Anschlussnehmer für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (1a) Der Verband ist berechtigt, mit einer anderen Person als dem Anschlussberechtigten gemäß § 3 der Entwässerungssatzung und/oder einen Vertrag unter

Abweichung von diesen AEB zu schließen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet akzessorisch als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Die Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, jeden Wechsel in der Person eines (Mit-)Eigentümers oder des Bevollmächtigten dem Verband unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Vertragsschluss, Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen**

- (1) Der Entsorgungsvertrag über die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien gegengezeichneten Vertrages zu Stande.
- (2) Im Übrigen kommt der Vertrag mit dem Anschlussnehmer durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zu Stande, soweit der Verband nach Kenntnis der Inanspruchnahme nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Der Verband ist im Falle des Vertragsschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb

der öffentlichen Abwasseranlage erforderliche Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers zu treffen (z. B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen). Diese gelten als Vertragsbestandteil.

- (3) Der Verband ist berechtigt, die AEB nebst Preisen und Preisblatt durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Leipzig zu ändern oder zu ergänzen. Mit der öffentlichen Bekanntgabe gelten die Änderungen und Ergänzungen als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers ist dem Verband unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Verband ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

## **§ 5**

### **Vertragskündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer/Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang nach der Entwässerungssatzung besteht. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schrift- oder Textform.

## **§ 6**

### **Entgeltgrundsätze**

- (1) Der Verband erhebt für die Bereithaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Entgelte. Es werden getrennte Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserentgelt) und für die Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswasserentgelt) erhoben. In den öffentlichen Einrichtungen E1 und E2 gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 der Entwässerungssatzung erfolgt die Erhebung unterschiedlicher Entgelte. Die Entgelterhebung erfolgt in Form
  - eines Grundentgeltes
  - eines Mengentgeltes

- eines Niederschlagswasserentgeltes
  - einer Anfahrtspauschale für die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben bzw. von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- (2) Für die Entgelterhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser bzw. Wasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.
- (3) Die Entgelterhebung nach Abs.1 bezieht sich auch auf die Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Fäkalwasserabeseitigung aus abflusslosen Gruben.
- (4) Neben den Entgelten werden Aufwandsersätze geltend gemacht.
- (5) Sämtliche in diesen Bedingungen aufgeführten und im Preisblatt niedergeschriebenen Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

## **§ 7**

### **Entstehung der Entgeltschuld**

- (1) Die Pflicht, Abwasserentgelte zu entrichten, entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht:
1. bei Leistungen, die mit einem Anschluss bzw. der Inanspruchnahme öffentlicher Abwasserkanäle verbunden sind, nach Wahl des Verbandes monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen
  2. bei Leistungen der Fäkalschlamm- bzw. Fäkalwasserabfuhr mit der Erbringung der Leistungen.

## **§ 8**

- gestrichen -

## § 9

### Fälligkeit der Entgeltschuld, Abschlagszahlungen

- (1) Die Entgelte sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ergeht an den Schuldner eine kostenpflichtige Mahnung. Der Verband ist berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal zu berechnen.
- (2) Wird eine Leistung nicht monatlich, sondern in anderen Zeitabschnitten abgerechnet, so kann der Verband Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der erbrachten Leistung (z. B. Abwassermenge) im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlich erbrachten Leistung vergleichbarer Anschlußnehmer/Kunden; Macht der Anschlußnehmer/Kunde glaubhaft, dass die für ihn zu erbringende Leistung erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nah der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen prozentual angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Verband vorbehalten.

## § 10

### Maßstab für das Mengenentgelt

- (1) Das Mengenentgelt wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 11 Abs. 1).
- (2) Für Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm, das/der aus abflusslosen Gruben oder Kläranlagen entnommen wird, bemisst sich das Entgelt nach der Menge des entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlammes.

**§ 11**

**Schmutzwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Abrechnungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermengen (Frischwassermaßstab),
  2. die dem Grundstück aus Eigenversorgungsanlagen oder Gewässern zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermengen,
  3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen.
- (2) Der Entgeltschuldner hat bei Einleitungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wassermesseinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Hat ein Wassermengensmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassermenge, kann der Verband den Einbau einer geeichten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Schmutzwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren. Die Messeinrichtungen werden vom Verband verplombt.

## § 12 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Entgeltschuldners bei der Bemessung des Schmutzwasserentgeltes abgesetzt.
- (2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Datum der für den Abrechnungszeitraum relevanten Zählerablesung schriftlich oder in Textform zu stellen.
- (4) Der Entgeltschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Entgeltschuldner dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Die Messeinrichtungen werden vom Verband verplombt.
- (5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Entgeltschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.
- (6) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann der Verband einer pauschalen Ermittlung der Absetzmenge zustimmen. Nach einer pauschalen Absetzung muss die verbleibende Wassermenge für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes dort nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu korrigieren.
- (7) Wird bei sonstigen Betrieben (z.B. Fleischereien, Bäckereien, Wäschereien, Tankstellen u.ä.) sowie öffentlichen Einrichtungen (z.B. Freibädern) die absetzbare Wassermenge nicht durch Messung festgestellt, werden die nicht ein-

geleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Die pauschale Ermittlung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Interessenvertretungen (Innungen, Berufsverbände) und den Dachverbänden der öffentlichen Abwasserbeseitigungswirtschaft. Fehlen solche Vereinbarungen, ist der Verband berechtigt, einen Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA) auf Kosten des Entgeltschuldners zu beauftragen, der die pauschale Ermittlung der nicht eingeleiteten Wassermengen vornimmt.

### **§ 13**

- gestrichen -

### **§ 14**

#### **Höhe des Grundentgeltes**

- (1) Neben dem Mengentgelt nach § 15 wird für Abwasser, welches in öffentliche Kanäle eingeleitet und anschließend durch eine Kläranlage gereinigt wird, ein Grundentgelt erhoben.
- (2) Das Grundentgelt wird auf Basis von Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) erhoben.
- (3) Die Höhe des Grundentgeltes pro WE bzw. WE-GW richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage zu den AEB) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohngrundstücke“) wird das Grundentgelt nach der Anzahl angeschlossener Wohnungseinheiten (WE) ermittelt.

Voraussetzung für die Einordnung als Wohngrundstück im Sinne dieses Absatzes ist, dass sich auf dem Grundstück mindestens eine Wohnungseinheit befindet und - außer der Wohnnutzung - keine andere (insbesondere keine gewerbliche, freiberufliche, kirchliche, medizinische, pflegerische, wissenschaftliche, forschungstechnische oder landwirtschaftliche) Nutzung stattfindet. Als Wohnungseinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

- (5) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohngrundstücke“) mit einer jährlichen entgeltpflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m<sup>3</sup> wird das Grundentgelt pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen entgeltpflichtigen Abwassermenge dergestalt, dass die jährliche entgeltpflichtige Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird wenigstens ein Grundentgelt in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr erhoben. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit einer jährlichen entgeltpflichtigen Abwassermenge von mehr als 900 m<sup>3</sup> beträgt das Grundentgelt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr.

Als nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke im Sinne dieses Absatzes gelten alle Grundstücke, die nicht unter die Absätze 4 oder 6 fallen, insbesondere Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung sowie freiberuflich genutzte oder ungenutzte Grundstücke.

- (6) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Mischgrundstücke“) mit einer jährlichen entgeltpflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m<sup>3</sup> wird das Grundentgelt pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen entgeltpflichtigen Abwassermenge dergestalt, dass die jährliche entgeltpflichtige Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird pro Jahr wenigstens ein Grundentgelt in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwertes pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Absatz 4 erhoben. Bei Mischgrundstücken mit einer jährlichen entgeltpflichtigen Abwassermenge von mehr als 900 m<sup>3</sup> beträgt das Grundentgelt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr zuzüglich eines Grundentgeltes je Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4.

Mischgrundstücke sind Grundstücke mit mindestens einer Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4 und einer über die Wohnnutzung hinausgehenden sonstigen Nutzung (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtung des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung oder freiberufliche Tätigkeit).

- (7) Das Grundentgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung in allen Fällen zu erheben, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht.

## § 15

### Höhe des Mengentgeltes

Die Höhe des Mengentgeltes richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage zu den AEB) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 16

- gestrichen -

## § 17

### Maßstab für das Niederschlagswasserentgelt

- (1) Maßstab für das Niederschlagswasserentgelt ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Die Bemessungsfläche wird folgendermaßen ermittelt:

Bemessungsfläche (m<sup>2</sup>) =  $F_1 \times \psi_1 + F_2 \times \psi_2 + F_3 \dots$

hierbei bedeuten:  $F$  = Teilflächen in m<sup>2</sup>

$\psi$  = Abflussbeiwert

Folgende Abflussbeiwerte werden (in Anlehnung an die DIN 1986) berücksichtigt:

$\psi_1 = 0,90$	wasserundurchlässige Flächen wie Beton, Asphalt, befestigte Flächen mit Fugendichtung
$\psi_2 = 0,60$	teildurchlässige Flächen wie Verbundpflaster und Plattenbelege mit durchlässigen Fugen
$\psi_3 = 0,40$	gering ableitende Flächen wie Kunststoffflächen und Sportflächen
$\psi_4 = 0,10$	Sonstige Flächen mit unbedeutender Wasserableitung wie Rasengittersteine, Splitt-, Schotterflächen, Gartenwege
$\psi_5 = 0,90$	Normaldach, Terrasse
$\psi_6 = 0,40$	Gründach

(4) Die Bemessungsfläche wird bei vorhandenen baulichen Anlagen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser mit einem Mindestfassungsvolumen von  $2\text{m}^3/100\text{m}^2$  bebauter und befestigter Fläche, welche an der Speicher bzw. die Versickerungsanlage angeschlossen ist (Fläche nach Berücksichtigung des jeweiligen Abflussbeiwertes) und einer ganzjährigen Nutzung folgendermaßen reduziert:

- Bei Versickerungsanlagen nach ATV-138 beträgt die Abzugsfläche  $45\text{m}^2/\text{m}^3$  Speichervolumen.
- Bei Niederschlagswasserspeichern nach ATV A-117 beträgt die Abzugsfläche  $28\text{m}^2/\text{m}^3$  Speichervolumen.

Die Reduzierung erfolgt maximal bis zur vollen Bemessungsfläche (Fläche, die an den Speicher bzw. die Versickerungsanlage angeschlossen ist).

## § 18

### Feststellung der zu veranlagenden Fläche

- (1) Die nach § 17 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird mit der Rechnung zur Erhebung des Niederschlagswasserentgeltes festgestellt.
- (2) Der Anschlussnehmer hat dem Verband eine Erklärung über die nach § 17 zu veranlagende Fläche abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt, oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der Verband be-

rechttigt, diese Angaben auf Kosten des Grundstückseigentümers anderweitig zu beschaffen oder die Verhältnisse zu schätzen.

- (3) Veränderungen der nach § 17 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

## **§ 19**

### **Festsetzung des Niederschlagswasserentgeltes**

- (1) Das Niederschlagswasserentgelt wird entsprechend der zu veranlagenden Fläche für den Veranlagungszeitraum festgesetzt.
- (2) Bei einer Änderung der zu veranlagenden Fläche ist die Festsetzung des Niederschlagswasserentgeltes zum Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Quartals anzupassen. Im Falle einer Vergrößerung der Bemessungsfläche ist der Verband berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung das Niederschlagswasserentgelt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

## **§ 20**

### **Höhe des Niederschlagswasserentgeltes**

Die Höhe des Niederschlagswasserentgeltes richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage zu den AEB) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 21**

### **Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Verband ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Der Verband kann vom Anschlussnehmer auch die Kosten für die Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses verlangen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlaßt werden.
- (2) Der Aufwandersatz kann pauschal nach Einheitssätzen berechnet werden. Die Einheitssätze sind Bestandteil des Preisblattes in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Verband kann die Durchführung der Maßnahme davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten leistet. Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen.
- (4) Aufwandsersatzrechnungen und Vorauszahlungsanforderungen werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Die Höhe des Aufwandsersatzes für sonstige Aufwendungen richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage zu den AEB) in seiner jeweils gültigen Fassung; Pauschalierungen sind zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Vertragsstrafe**

- (1) Der Verband ist berechtigt, im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die sich aus §§ 3 Abs. 4, 7 Abs. 1, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 3, 23 und 24 ergebenden Vertragsbestimmungen eine Vertragsstrafe vom Anschlussnehmer zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt.
- (2) Die Vertragsstrafe ist vom Verband unter Berücksichtigung der Schwere des Vertragsverstoßes nach billigem Ermessen zu bestimmen; sie beträgt in den Fällen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 maximal 2.000,00 Euro, in den übrigen Fällen maximal 500,00 Euro.

## **§ 23**

### **Auskunftspflicht / Grundstückszutritt**

- (1) Der Entgeltschuldner hat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte sowie im Zusammenhang mit den Anschluss- und Einleitbedingungen erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der auf dem Grundstück befindlichen abwassertechnischen Einrichtungen und der für die Entgelterhebung

maßgeblichen Verhältnisse Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

## **§ 24**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbau-recht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.
- (3) Zum Ende des Veranlagungszeitraumes hat der Entgeltschuldner dem Ver-band anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus der nicht öffentlichen Wasserversor-gungsanlage (§ 11 Abs. 1 Nr. 2),
  2. die Menge des Wasserverbrauches aus der privaten Regenwassernut-zungsanlage (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Entgeltschuld beeinflussen, so hat der Entgeltschuldner dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche An-lagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Ist bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> zu erwarten, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird, so hat der Anschlussnehmer hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 25**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen ein-schließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsge-biet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder an-

zuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.

- (2) Der Kunde ist rechtzeitig schriftlich über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen - der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich oder überwiegend der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt und entfällt die Verpflichtung im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Überbauungen der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig. Gleiches gilt für Bepflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern. Nach Aufforderung sind festgestellte unzulässige Überbauungen oder Überpflanzungen innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen.

## **§ 26**

### **Vorauszahlung / Sicherheitsleistung**

- (1) Der Verband ist berechtigt, für eine Leistung Sicherheit zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer/Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Im Hinblick auf die Höhe der Vorauszahlung gilt bei laufenden Zahlungsverpflichtungen § 9 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen. Barsicherheiten werden zum verkehrsüblichen Zinssatz verzinst. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bedienen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 27**

#### **Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 28**

#### **Aufrechnung**

- (1) Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 28 a**

#### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die der Anschlusspflichtige durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden; es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens; es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- (2) Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche eines Anschlusspflichtigen anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen oder Beauftragte des Verbandes aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Verband ist verpflichtet, seinen Anschlusspflichtigen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.
- (4) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Anschlusspflichtige dem Verband den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.
- (5) Wer den Vorschriften dieser AEB und/oder der Entwässerungssatzung zuwiderhandelt, haftet dem Verband - ungeachtet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche - für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Gleiches gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand einer Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

## **§ 29**

### **Datenschutz**

- (1) Der Verband oder beauftragte Dienstleister verarbeiten die Daten der Anschlussnehmer/Kunden zur Bearbeitung des Anschlussantrags und im Rahmen des Ent-

sorgungsvertrags. Dabei ist der Verband zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet.

Folgende Daten sind für die Durchführung der Zwecke des Verbandes erforderlich: Vorname, Nachname, ggf. Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Flurstück, Flur, Anzahl Stockwerke, Anzahl Wohnungen, ggf. Art des Gewerbes, Wasser- und Abwassermengen, Veranlagungsfläche einschließlich Berechnungsdaten, Zählerstände, ggf. Kontodaten, Anschriften, Anschlussadresse.

Alle angegebenen personenbezogenen Daten verwendet der Verband ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Planen und Erstellen von Anlagen der Abwasserbeseitigung
- Sicherstellung der Abwasserentsorgung
- Einholen erforderlicher behördlicher Genehmigungen
- Bearbeiten von Anschlussanträgen
- Instandsetzen, Erneuern und Abtrennen von Grundstücksanschlüssen
- Sperren und Entsperren von Anschlussleitungen
- Erstellung von Angeboten und Rechnungen
- Bearbeiten von Leistungsstörungen
- Bearbeiten von Reklamationen
- Informationen über festgestellte Mängel
- Informationen über Tarif- und Vertragsänderungen
- Melden von Unterbrechungen der Wasserversorgung
- Bearbeiten von Baumaßnahmen Dritter

Wird im Sonderfall gegenüber einem Dritten (z. B. Mieter) abgerechnet, erfolgt die Datenverarbeitung in gleicher Weise, als wenn der Eigentümer mit dem Verband in Kontakt tritt. Zusätzlich erfolgt eine Kommunikation des Verbandes mit dem Eigentümer.

- (2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Kunden, Anschlussnehmer und sonstige Personen, über die Daten existieren, folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren für bestimmte Zwecke), Datenübertragung und Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Nach Beendigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erfolgt die Löschung der Daten nach rechtlichen Vorgaben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs. Ebenso wird mit Verbrauchs- und Entsorgungsdaten verfahren.

- (3) Beauftragte Dienstleister werden entsprechend zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen durch den Verband verpflichtet. Die Daten werden während der Nachweispflicht ausschließlich in Deutschland verarbeitet. Der Verband gibt Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten gespeichert sind und an wen sie weitergegeben wurden.
- (4) Verantwortlich im Sinne des Gesetzes ist der

Versorgungsverband Grimma-Geithain  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Südstraße 80, Gebäude 62, 04668 Grimma  
Tel: 03437 / 971280  
Fax: 03437 / 971284  
Mail: post@vvgg.de

Der Datenschutzbeauftragte des Verbandes ist unter den vorgenannten Kontaktdaten zu erreichen.

### **§ 30**

#### **Ablehnung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen ist der Verband berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer vorsätzlich oder fahrlässig den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 der Entwässerungssatzung eingehalten werden, oder
  - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigungsanlage des Verband oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind.

- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung (Sperrung) entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Verband diese Kosten zu ersetzen. Für die persönliche Zustellung des Sperrbriefes, die Sperrung (auch wenn diese vergeblich war), und die Aufhebung der Sperrung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

### **§ 31**

#### **Versorgungseinstellung**

Wird das Abwasserentgelt nach der auf dem Frischwassermaßstab beruhenden Schmutzwassermenge berechnet oder handelt es sich um Aufwandsersatz für einen Grundstücksanschluss, ist der Verband, bei Nichtzahlung der fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung berechtigt, die Versorgung des Grundstücks mit Wasser zwei Wochen nach Androhung einzustellen, sofern der Vertragspartner im Hinblick auf das Grundstück auch einen Wasserliefervertrag mit dem Verband unterhält. Dies gilt nicht, wenn der Entgeltschuldner darlegt, dass die Folgen der Wassereinstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Entgeltschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Der Verband hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Entgeltschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat.

### **§ 32**

#### **Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des Verbandes.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer
- a) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  - b) nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Verbandsgebiet verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids oder der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**§ 33  
Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die AEB, die seit 01.07.2012 bzw. 01.01.2017 Gültigkeit hatten, außer Kraft.

Anlage: Preisblatt